

Eine Lektion über das Völkerrecht

Aus der Rede des Außenministers der UdSSR, Gromyko, auf der Genfer Konferenz am 19. Mai 1959

Der Staatssekretär der USA erhob Einwände gegen den Vorschlag der Sowjetregierung, ohne weitere Verzögerung einen Friedensvertrag mit beiden deutschen Staaten abzuschließen. Worauf stützte Herr Herter seine Einwände?

Die Deutsche Demokratische Republik und die Bundesrepublik Deutschland, behauptete er, können weder einzeln noch zusammen Deutschland repräsentieren. Was läßt sich zu diesem Argument sagen? Ob wir an seine Beurteilung vom rein rechtlichen Standpunkt, vom Standpunkt der geschichtlichen Erfahrungen herangehen oder vom rein praktischen Gesichtspunkt, es kann immer nur eine Schlußfolgerung geben: Das Argument hält keiner Kritik stand.

Wir können uns in keiner Weise damit einverstanden erklären, daß die Existenz zweier Staaten auf dem Territorium Deutschlands ein Grund dafür sein könnte, dem deutschen Volke einen Friedensvertrag vorzuenthalten.

Welchen Ausweg gibt es aus der entstandenen Lage? Er wird im sowjetischen Entwurf des Friedensvertrages mit Deutschland vorgeschlagen. Dieser Entwurf geht von der objektiven Tatsache aus, daß gegenwärtig die DDR und die Bundesrepublik Deutschland repräsentieren. Mit ihnen muß auch der Friedensvertrag abgeschlossen werden.

Eine solche Lösung ist sowohl durch die Geschichte als auch durch das Völkerrecht gerechtfertigt. In der Vergangenheit kam es nicht selten vor, daß ein Krieg zum Verschwinden des Staates führte, der den Krieg begonnen hatte. Der Friede wurde in solchen Fällen mit jenen Staaten abgeschlossen, die an Stelle des alten auf seinem Territorium entstanden. Der Fall Österreich-Ungarn, auf den sich Herr Herter berief, ist in der Tat eines der Beispiele, da im Ergebnis eines Krieges an Stelle eines Staates mehrere neue Staaten entstanden und da mit diesen Friedensverträge geschlossen wurden, in voller Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts.

Auf dem Territorium Deutschlands, mit dem unsere Staaten Krieg führten, entstanden in der Nachkriegszeit zwei Staaten. Kraft der bekannten und allgemein anerkannten These des Völkerrechts über die Rechtsnachfolge von Staaten können diese beiden Staaten, und nur sie, Deutschland repräsentieren.

So steht es um die juristische Seite der Frage, wie sie durch reiche geschichtliche Erfahrungen erhärtet wird. Herr Herter versicherte uns, es gäbe gar keine zwei deutschen Staaten, sondern lediglich eine „internationale Einheit, die als Deutschland bekannt ist“. Aber vielleicht darf man fragen: Wie tritt diese „Einheit“ heute im internationalen Leben in Erscheinung? Welche offiziellen Organe vertreten sie in den Beziehungen mit anderen Staaten? Gibt es auch nur

einen einzigen internationalen Vertrag, den diese „Einheit“ in der Nachkriegszeit unterzeichnet hätte?

Bekanntlich gibt es nichts von alledem in der Wirklichkeit. Andererseits unterhalten die zwei deutschen Staaten — die Deutsche Demokratische Republik und die Bundesrepublik Deutschland — jeder für sich lebhafte diplomatische, Handels- und andere Beziehungen mit Dutzenden Ländern der Welt. Jeder von ihnen hat nicht wenige internationale Verträge abgeschlossen und ist dabei als selbständiger souveräner Staat aufgetreten. Haben die Vereinigten Staaten und andere Westmächte nicht auch zahlreiche Verträge mit der Deutschen Bundesrepublik als mit einem souveränen Staat abgeschlossen? Viele dieser Verträge berühren außerordentlich wichtige Fragen, die tief in das Schicksal des deutschen Volkes eingreifen. Dazu gehören die bekannten Pariser Verträge, kraft deren die Westmächte die Remilitarisierung Westdeutschlands sanktionierten und die Bundesrepublik Deutschland in den Militärblock der NATO einbezogen wurde.

Was ergibt sich also? Es zeigt sich, daß es möglich ist, Verträge über die Aufrüstung, über militärische Maßnahmen, über die Vorbereitung zum Kriege abzuschließen. Wenn aber die Rede auf die Unterzeichnung des Friedensvertrages mit den deutschen Staaten kommt, dann erklärt man uns plötzlich, das ginge auf keinen Fall, da die deutschen Staaten angeblich nicht souverän sind.

Den beiden gegenwärtig bestehenden deutschen Staaten das Recht absprechen, im Namen Deutschlands aufzutreten, das ist praktisch gleichbedeutend mit dem Versuch, die gesamte Nachkriegsentwicklung, wie sie sich in Deutschland in den letzten eineinhalb Jahrzehnten vollzogen hat, beiseite zu werfen und Deutschland rückwirkend zu zwingen, seine gesamte Geschichte während dieser Zeit neu zu gestalten. Das aber ist eine Aufgabe, die kaum jemand in der Lage sein dürfte zu bewältigen.

In dem Versuch, seine These zu begründen, daß beim Vorhandensein zweier deutscher Staaten kein Friedensvertrag mit Deutschland abgeschlossen werden könne, berief sich Herr Herter auf die Normen des Völkerrechts.

Aber von welchem Völkerrecht ist hier die Rede? Ist etwa die Tatsache der Existenz zweier selbständiger Staaten, deren jeder in breitem Maße international anerkannt wird, nicht ein Bestandteil des Völkerrechts? Wird etwa die Bedeutung der Tatsache des Bestehens zweier souveräner Staaten an Stelle des früheren einen deutschen Staates auch nur im geringsten durch den Umstand verringert, daß diese Tatsache noch nicht in alle Lehrbücher des Völkerrechts aufgenommen ist?

Die Normen des Völkerrechts können nicht losgelöst von der realen Wirklichkeit bestehen, sie entstehen auf dem Boden dieser Wirklichkeit.